Pool-Billard-Verband Mittelrhein
Satzung

§ 1 Name und Sitz

§ 1.1 Der Verband führt den Namen Pool-Billard-Verband Mittelrhein (PBVM) und hat seinen Sitz in Bonn. Der PBVM ist in das Register des Amtsgerichts Bonn unter der Nr. 4052 eingetragen.

§ 1.2 Der PBVM ist die Sportorganisation aller Billard-Vereine sowie aller Sportvereine, die eine Billard-Abteilung zum Spielbetrieb anmelden, in seinem vom Dachverband abgegrenzten Gebiet.

§ 1.3 Der PBVM ist ein selbstständiger Fachverband. Er kann sich anderen nationalen Sportverbänden anschließen und aus ihnen austreten.

§ 1.4 Der PBVM ist Mitglied des Billard Landesverbandes Mittleres Rheinland (BLMR) und in der DBU. Als solches erkennt er die vom BLMR und von der DBU im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften für sich als bindend an.

§ 2 Zweck und Aufgaben

§ 2.1 Der PBVM fungiert im östlichen Regierungsbezirk Köln (Mittelrhein) als Dachorganisation der Fachverbände aller in der DBU anerkannten Spielarten.

§ 2.2 Der PBVM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des PBVM ist die Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich wettkampfmäßig betriebenen Billardsports in allen Spielarten und Disziplinen. Der PBVM ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des PBVM dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des PBVM. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des PBVM fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2.3 Zu den Aufgaben des PBVM gehören insbesondere
a) die Vertretung der Belange des Billardsports und der angehörigen Fachverbände auf regionaler und überregionaler Ebene,
b) die alljährliche Ausrichtung der regionalen Meisterschaften, soweit diese nicht durch die Fachverbände organisiert werden, und die Gewährleistung des geordneten und einheitlichen Spielbetriebs in seinem Bereich,
c) die Durchführung der von der DBU oder dem BLMR übertragenen nationalen und internationalen Veranstaltungen in seinem Bereich,

d) die Durchsetzung und Beachtung der Anti-Doping-Bestimmungen und Durchführung entsprechender Kontrollen.

§ 2.4 Der PBVM bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Landes- und Spitzenverbänden für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des BLMR, welche für den PBVM bindend ist.

§ **2.5** Auflösung des PBVM: Die Auflösung des PBVM kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung für die Auflösung ist, dass 3/4 der abgegebenen aller Stimmen zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Billard-Verband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle einer Fusion des PBVM mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach der Auflösung / Verschmelzung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein. der es ausschließlieh und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft und Verbandsangehörigkeit

§ 3.1 Mitglied ist ein dem PBVM angeschlossener Verein. Verbandsangehöriger ist im Sinne dieser Satzung der Angehörige eines Mitgliedsvereins, sofern er beim Verband angemeldet ist und für ihn Beitrag entrichtet wird (ausgenommen Ehrenmitglieder des PBVM).

§ 3.2 Die Verbandsangehörigkeit wird erworben und verloren mit der Zugehörigkeit in einem Mitgliedsverein

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4.1 Mitglied kann jeder Billard-Verein im Verbandsbereich des PBVM werden, sofern er innerhalb eines halben Jahres die e.V.-Eigenschaft und die Gemeinnützigkeit erwirbt.

§ 4.2 Die Mitgliedschaft muss schriftlich unter Verwendung der vorgeschriebenen Beitrittserklärung beim PBVM-Vorstand beantragt werden.

§ 4.3 Über die Aufnahme in den PBVM entscheidet der Vorstand.

§ **4.4** Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. freiwilligen Austritt, der nur zum Erhebungszeitpunkt gemäß § 4.1 (1) der Satzung der DBU durch eingeschriebenen Brief wirksam erklärt wer- den kann. Die Erklärung muss spätestens 14 Tage vor dem o. g. Erhebungszeitpunkt beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

2. Ausschluss:
   Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied die Satzung und Anordnungen des PBVM vorsätzlich missachtet oder schuldhaft mit Verpflichtungen aller Art mindestens 6 Monate im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Verbandsschiedsgericht zulässig. Durch Austritt oder Ausschluss wird das Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von rückständigen Verpflichtungen befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ **5.1** Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Mitgliederversammlungen (MV) des PBVM teilzunehmen. Pro Kalenderjahr finden je eine ordentliche Delegiertenversammlung (DV) und eine Sportversammlung (SV) statt. Beide zuvor genannten Versammlungen sind MV in Sinne dieser Satzung.

§ **5.2** a) DV:
Jedes Mitglied hat je angefangene zehn beim PBVM gemeldete Verbandsangehörige eine, maximal jedoch 10 Stimmen. Ein Delegierter kann bis zu 3 Stimmen seines Vereines auf sich vereinen und vertreten.
b) SV:
Jedes Mitglied hat je zum Zeitpunkt der SV gemeldeten Kombi-Mannschaften (alle Spielklassen bis zur DBU werden berücksichtigt) eine, jedoch maximal 10 Stimmen. Ein Delegierter kann alle Stimmen des Vereins auf sich vereinen und vertreten.

§ **5.3** Stimmberechtigt sind Mitglieder, deren Delegierte (Verbandsangehörige) bei der Eröffnung auf der MV anwesend sind und deren Namen vor Beginn der MV dem Versammlungsleiter genannt werden.
a) DV:
Der amtierende Vorstand ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
b) SV:
Jeder anwesende PBVM-Sportwart des Erwachsenenbereichs (Sportwart-Einzel und -Mannschaft, Damen- und Seniorenwart) ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

§ **5.4** Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des PBVM in Anspruch zu nehmen. Sie haben ferner Anspruch auf Betreuung und Wahrung ihrer Interessen durch den PBVM.

§ **5.5** Die Mitglieder haben den PBVM zu fördern und ihr Verhalten im Geist der Verbands Satzung durchzuführen.

§ **5.6** Die Mitglieder verpflichten sich, bei Streitigkeiten in Verbandsangelegenheiten, vor Anrufung der ordentlichen Gerichte, die Verbandsschiedsgerichtsbarkeit auszuschöpfen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

§ **6.1** Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, der bis zum 5. eines jeden Monats abgebucht wird.

§ **6.2** Die Mitglieder erteilen dem PBVM eine Abbuchungsermächtigung.

§ **6.3** Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

§ **7.1** Organe des PBVM sind:

1. die Mitgliederversammlungen,
   a) die Delegiertenversammlung
   b) die Sportversammlung
2. der Vorstand,
3. das Verbandsschiedsgericht,
4. der Schiedsrichterausschuss.

§ 8 Mitgliederversammlung

§ **8.1** Die Mitgliederversammlungen setzen sich aus den Delegierten der Mitgliedsvereine (entsprechend § 5.2 und § 5.3) zusammen. Sie werden mindestens 4 Wochen vorher schriftlich angekündigt. Alle Mitglieder werden mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Anträge zu den MV müssen 21 Tage vor der festgesetzten Einladungsfrist dem Vorstand vorliegen. Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder (Delegierte).

§ **8.2** Eine außerordentliche MV (dies gilt für DV und SV) muss vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder diese unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragen.

§ **8.3** Ein Vorstandsmitglied leitet die MV. Von ihm wird ein Protokollführer be-

nannt, der über den Verlauf der MV eine schriftliche Aufzeichnung anfertigt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8.4 Die Delegiertenversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. Wahl und Abberufung der wählbaren Vorstandsmitglieder,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
5. Änderung der Satzung, Verbandsschiedsgerichtsordnung, Finanzordnung und Jugendordnung,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Wahl der Verbandsschiedsgerichtsmitglieder (3 ordentliche und 2 Ersatzmitglieder),
8. die Wahl von Verbandsvertretern (Delegierte) im BLMR,
9. die Wahl der Kassenprüfer (2 ordentliche und bis zu 3Ersatzmitglieder),
10. die Wahl des Schiedsrichterobmanns,
11. die Genehmigung des vom Schatzmeister vorzulegenden Jahreshaushaltsplanes,
12. die Änderung des Haushaltsplanes sowie über die Abdeckung unvorhergesehener Ausgaben,
13. die Festsetzung von Gebühren,
14. Auflösung des Verbandes

§ 8.5 Änderungen der Satzung können rechtswirksam durch Beschluss der MV mit einer Stimmenmehrheit von ¾ der anwesenden Stimmen erfolgen. Änderungen der Verbandsschiedsgerichtsordnung, Finanzordnung und Jugendordnung durch einfache Mehrheit.

§ 8.6 Die Auflösung des PBVM kann nur mit einer Stimmenmehrheit von ¾ aller Mitglieder erfolgen.

§ 8.7 Die Sportversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. das Jahressportprogramm des PBVM.
2. das Damen und Senioren-Sportprogramm

Die SV darf in seinen Beschlüssen nicht gegen den verabschiedeten Haushaltsplan oder die Bestimmungen der parallel geltenden Ordnungen (Jugend-Sportprogramm, Verbandsjugendordnung, Satzung, Geschäftsordnung, Finanzordnung, etc.) verstoßen.

§ 9 Der Vorstand

§ 9.1a Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

der 1. Vorsitzende,
der 2. Vorsitzende,
der Schatzmeister,
der Geschäftsführer,

§ 9.1b Dem erweiterten Vorstand gehören an:

der Sportwart für Mannschaftswettbewerbe,
der Sportwart für Einzelwettbewerbe,
der Jugendwart,
der Damenwart,
der Seniorenwart

Personalunion ist zulässig, jedoch nicht zwischen den Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 9.2 Für die Durchführung der laufenden Verbandsgeschäfte kann der Vorstand Sekretäre einsetzen. Weiter können vom Vorstand Personen, mit der Wahrnehmung von Rechts- und Werbeangelegenheiten beauftragt werden.

§ 9.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

§ 9.4 Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft die Vorstandsversammlungen ein und leitet sie auch. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 3 Tage.

§ 9.5 Auf Vorstandsversammlungen werden Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Die Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten und von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Beschlussfassungen außerhalb von Vorstandsversammlungen sind im Sinne des § 32 Abs. 2 BGB zulässig und haben Gültigkeit, wenn der Beschluss einstimmig getroffen wird. Zur Durchführung der Abstimmung wird das schriftliche Umlaufverfahren eingesetzt. Das Zuleiten des Beschlussformulars per E-Mail erfüllt das Schriftformgebot des § 126 BGB und ist zulässig. Sollte ein Vorstandsmitglied innerhalb der vorgegebenen Frist nicht auf den Beschluss reagieren, ist die Beschlussfassung gescheitert und muss im Rahmen einer Vorstandsversammlung behandelt werden.

§ 9.6 Zur Führung der laufenden Geschäfte werden alle Vorstandsmitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9.7 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muss der Vorstand durch Beschluss bis zur nächsten ordentlichen MV einen kommissarischen Vertreter benennen. Das auf Grund der nächsten MV neu gewählte Vorstandsmitglied tritt in die Amtszeit seines Vorgängers ein.

§ 9.7a Bei schwer wiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Rechtsordnungen des PBVM, bei verbandsschädigendem Verhalten oder bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, kann der Vorstand gegenüber dem Vertreter oder einem Vorstandsmitglied eine vorläufige Amtsenthebung bis zur Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

§ 9.8 Alle Ämter innerhalb der Organe des PBVM, ausgenommen Personen, die entsprechend § 9.2 eingesetzt wurden, werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Es kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des Einkommensteuergesetzes beschlossen werden.

§ 9.9 Alle Funktionen und Ämter sind ausschließlich mit Verbandsangehörigen des PBVM zu besetzen.

§ 10 Verbandsschiedsgericht (VSG)

§ 10.1 Das VSG ist bei allen Streitfragen innerhalb des PBVM die höchste Entscheidungsinstanz.

§ 10.2 Das VSG besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Es ist nur in voller Besetzung beschlussfähig.

§ 10.3 Der Verfahrensweg bei Streitfällen ist in der Verbandsschiedsgerichtsordnung (VSGO) niedergelegt.

§ 11 Kassenprüfer

§ 11.1 Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung ein 1. und ein 2. Kassenprüfer und bis zu 3 Ersatzkassenprüfer gewählt.

§ 11.2 Bei Ausfall von ordentlichen Kassenprüfern treten die Ersatzmitglieder in die Amtszeit ein. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11.3 Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des gewählten Vorstandes sein.

§ 12 Schiedsrichterausschuss

§ 12.1 Der Schiedsrichterausschuss leitet und gestaltet das Schiedsrichterwesen. Seine Aufgaben ergeben sich aus der Schiedsrichterausschussordnung.

§ 13 Jugendarbeit

§ 13.1 Die Grundlagen der Jugendarbeit sind in der Jugendordnung niedergelegt.

§ 14 Straf- und Rechtsordnung

§ 14.1 Die Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander sowie Ahndung von Verstößen der Mitglieder gegen Satzung, Rahmenbestimmungen und die sportliche Disziplin obliegt dem PBVM Vorstand. Das Gleiche gilt bei Ahndung von Verstößen von Verbandsangehörigen, soweit es sich um Angelegenheiten nach der Satzung handelt.

§ 14.2 Der Vorstand kann folgende Strafen verhängen:

1. Gegenüber Mitgliedern:

   a) Verwarnung,
   b) Verweis,
   c) Geldstrafe bis zu einem Jahresbeitrag,
   d) zeitweiliger Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb,
   e) Verbandsausschluss

2. Gegenüber Verbandsangehörigen:

   a) Verwarnung,
   b) Verweis,
   c) Geldstrafe bis zu 50,- EURO,
   d) zeitweiliger Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb,
   e) Verbandsausschluss.

§ 14.3 Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung beim VSG zulässig. Sie muss binnen 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung des Vorstandes beim VSG-Vorsitzenden eingegangen sein.

§ 14.4 Die Schlichtung von Streitigkeiten der Verbandsangehörigen mit den Mitgliedern obliegt den Mitgliedern. Die Ahndung von Verstößen der Verbandsangehörigen, in einer aus dieser Satzung ergebenden Verbandsangelegenheit, obliegt dem PBVM-Vorstand. Unberührt davon haben die Mitglieder das Recht, derartige Verstöße vereinsintern zu ahnden.

§ 15 Verbandsdelegierte

§ 15.1 Die Mitgliederversammlung wählt entsprechend des Delegiertenschlüssels der Satzung des BLMR die Verbandsdelegierten sowie eine gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten.

§ 15.2 Den Verbandsdelegierten ist Einsicht in die, zur Vertretung des PBVM in der Mitgliederversammlung des BLMR notwendigen Unterlagen zu gewähren.

§ 15.3 Die Verbandsdelegierten werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Schlussbestimmung

§ 16.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16.2 Vorstehende Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom **27.Mai 1995** in Kraft.

§ 6.1 am **7. Mai 1997** durch die Mitgliederversammlung geändert.

§§ 1.2, 2.1, 2.2, 2.4, 4.1, 9.1b am **20.04.2000** durch die Mitgliederversammlung geändert.

§ 5.3 durch Einfügung des Klammerzusatzes (Verbandsangehöriger) am **23.05.2001** durch die Mitgliederversammlung ergänzt.

§§ 3.1,5.2 Änderungen durch die aMV01 am **31.10.01** beschlossen.

§ 9.9 durch Beschluss der aMV01 am **31.10.01** neu eingefügt**.**

§ 2.7 durch Beschluss der MV08 am **07.03.08** ergänzt.

§ 4.1 durch Beschluss der MV08 am **07.03.08** geändert.

§ 8.1 durch Beschluss der MV08 am **07.03.08** geändert.

§ 9.8 durch Beschluss der aMV09 am **24.11.09** geändert

§§ 5, 7, 8 durch Beschluss der MV11 am **11.03.2011** geändert

§§ 4.4, 9.5 durch Beschluss der DV13 am **08.03.2013** geändert

§ 2 durch Beschluss der DV 14 am 02.05.2014 geändert (Änderung in roter Schrift)